



71. Außergewöhnliche Belastungen II

erstellt am: 05.06.2008 gesendet am:29.07.2008

Außergewöhnliche Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen infolge außergewöhnlicher Umstände über den regelmäßigen Lebensbedarf hinaus entstehen, werden auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Sie müssen zwangsläufig erwachsen sein und die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung übersteigen.

Man unterteilt die außergewöhnlichen Belastungen in zwei Gruppen.

1. Die allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen:

- **Krankheitskosten**, wie z. B. Arznei- und Hilfsmittel, die vor der Behandlung von einem Arzt schriftlich verordnet wurden, Praxisgebühr und Arztrechnungen, Augen-Operationen und Brillen, Krankenhaus- und Kurkosten,...
Hierbei ist zu beachten, dass sogar die Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit diesen Aufwendungen entstehen berücksichtigt werden können.
- **Scheidungskosten**, wie z. B. die Anwaltshonorare
- **Beerdigungskosten**, soweit sie das Erbe übersteigen

Diese Aufwendungen werden aber nur berücksichtigt, soweit sie die sogenannte zumutbare Belastung übersteigen. Diese wird bei jedem individuell berechnet und richtet sich nach dem Einkommen, Familienstand und der Anzahl der Kinder.

2. Die außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen

In dieser Gruppe können die Kosten nicht erst ab einer bestimmten Höhe abgezogen werden, sondern ab dem ersten Euro. Dafür sind sie aber nach oben hin gedeckelt oder durch einen bestimmten Pauschbetrag abgegolten.

Hierzu zählen Aufwendungen für Heimunterbringung, Haushaltshilfen, Unterhaltszahlungen an bestimmte bedürftige Personen und Berufsausbildungskosten eines auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes. Einen Pauschbetrag gibt es für den dauernden Grad der Behinderung. Bereits ab 25 % gibt es einen Freibetrag von 310,- €.